

Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020-00-611



Stellplatzsatzung der Stadt Wetter (Hessen)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Herstellungspflicht	Seite 3
§ 3	Größe	Seite 3
§ 4	Zahl	Seite 4
§ 5	Behindertenstellplätze an Bürgerhäusern der Stadt Wetter (Hessen)	Seite 4
§ 6	Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder	Seite 4
§ 7	Beschaffenheit	Seite 4
§ 8	Standort	Seite 5
§ 9	Ablösung	Seite 5
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	Seite 5
§ 11	Inkrafttreten	Seite 6

Aufgrund der §§5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am 05.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wetter (Hessen).

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO wird ausgeschlossen.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in Ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist. Richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverständnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Behindertenstellplätze an Bürgerhäusern der Stadt Wetter (Hessen)

An jedem Bürgerhaus der Stadt Wetter sind mindestens ein Behindertenstellplatz und an der Stadthalle Wetter mindestens zwei Behindertenstellplätze einzurichten.

§ 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 7 Beschaffenheit

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

§ 8 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 9 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Stellplätze für Lastkraftwagen ab 3,8 t Gesamtgewicht oder Omnibusse mit mehr als 10 Sitzplätzen, werden nicht abgelöst.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Wetter (Hessen).
- (4) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 3.500 EUR je Stellplatz und 1.500 EUR je Fahrradabstellplatz.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I.S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wurde bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wetter (Hessen), den 29.11.2019

Der Magistrat
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister

Veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 06.12.2019.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Wetter (Hessen)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.4	Kinder-, Jugend- und Schulwohn- und -freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.5	Wohnheime für Auszubildende und Studenten sowie Wohnheime für Arbeitnehmer/innen	1 Stpl. je Zimmer/Appartement	1 je 2 Zimmer/Appartements
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze	
1.7	Asylbewerberwohnheime und - unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m ²) Nutzfläche	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m ²) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 10 m ² Hauptnutzfläche
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 10 m ² Hauptnutzfläche
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	

<u>Nr.</u>	<u>Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze für PKW</u>	<u>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</u>
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	Besucher/-innenplätzen zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche	1 je 20 m ² Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	2 je 10 m ² Wasserfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	2 je 10 m ² Wasser- bzw. Nutzfläche
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 2 Spielfelder
5.8	Minigolfplätze	6. Stpl. je Minigolfanlage	
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	6. Stpl. je Bahn	
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 - 5.9 aufgeführt	6. Stpl. je 200 m ² Vereinsanlage	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätte, Schank- und Speise- Wirtschaften, Cafés, Bistros u. ä.	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche	1 je 4 Sitzflächen
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche	1 je 4 Sitzflächen
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 15 Betten	
7	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 8 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen	1 je 5 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 5 Schüler/innen

<u>Nr.</u>	<u>Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze für PKW</u>	<u>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</u>
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	5 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.5	Jugendfreizeittreffs u. dgl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 10 m ² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- und Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 2 Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stpl.	

<u>Nr.</u>	<u>Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze für PKW</u>	<u>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</u>
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentations-Räume	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	

11. Anwendungsbestimmungen

- 11.1 Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht
- 11.2 Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten und Waschräumen
- 11.3 Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.